

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler

für das Haushaltsjahr 2024

vom 03.06.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 28.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
1. Im Ergebnishaushalt		Euro	Euro	Euro	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.732.800	129.278		1.862.078
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.869.158		-21.190	1.847.968
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-136.358	129.278	21.190	14.110
2. Im Finanzhaushalt					
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-61.908	150.468		88.560
die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.800		-2.800	0,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.000		-2.000	0,00
Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		800		-800	0,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0			0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	84.300			84.300
Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-84.300			-84.300
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr		-145.408	149.668		4.260

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>Von bisher</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
zinslose Kredite	auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf	0 €	0 €
zusammen	auf	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>von bisher</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
0 EUR	0 EUR
0 EUR	0 EUR

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
a) Grundsteuern					
für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	auf	360 v.H.	0 v.H.	0,00	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	489 v.H.	111 v.H.	0,00	600 v.H.
b) Gewerbesteuern	auf	400 v.H.	0,00	0,00	400 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)	528.993 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)	414.473 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024)	428.583 Euro

Die §§ 8 und 9 werden neu hinzugefügt.

8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 2.035.669,83 Euro

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushalts-übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die §§ 5 und 7 wurden nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dittweiler, den 03.06.2024

gez.

- Cloß –

Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom ____ bis ____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 03.06.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- Lothschütz -

Bürgermeister